



Bildungswesen, VIII Sonstiges

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

GZ: 12.663/7-III/2/87

Bei Beantwortung bitte angeben.

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Sachbearbeiter: Dr. WIT

Telefon 0222/66 20 Klappe 2369 DW

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag 9.00-12.00 Uhr

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird; Begutachtungsverfahren

Gesetzesentwurf	
Zi	49 GE/1987
Datum	1987 07 22
Verteilt	22. Juli 1987 Hoff

J. Bauer

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Beilagen

Wien, 14. Juli 1987

Der Bundesminister:

Dr. HAWLICEK

F.d.R.d.A.:

Grub

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Sachbearbeiter: Dr. W[IT]
Tel.: 6620/2369 DW

GZ. 12.663/7-III/2/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird; Begutachtungsverfahren

An

I.

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**
das Bundeskanzleramt - **Sektion VI/Volksgesundheit**
Radetzkystraße 2, 1031 Wien

das Bundesministerium für **Arbeit und Soziales**
das Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
(**Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates**)
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **öffentliche Wirtschaft und Verkehr**
das Bundesministerium für **öffentliche Wirtschaft und Verkehr**,
Sektion V/Wirtschaftssektion
das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**
den **Rechnungshof**

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
das Amt der **Kärntner Landesregierung**
das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Salzburger Landesregierung**
das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
das Amt der **Tiroler Landesregierung**
das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
das Amt der **Wiener Landesregierung**

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer
beim Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**

den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**
den Landesschulrat für **Steiermark**
den Landesschulrat für **Tirol**
den Landesschulrat für **Vorarlberg**
den Stadtschulrat für **Wien**

- den **Österreichischen Gemeindebund**
Johannessgasse 15, 1010 Wien
- den **Österreichischen Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien
- die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- den **Österreichischen Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- die **Präsidentenkonferenz** der
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
- den **Österreichischen Landarbeiterkammertag**
Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, 1010 Wien
- die **Österreichische Ärztekammer**
Weihburggasse 10 - 12, 1010 Wien
- die **Vereinigung österreichischer Industrieller**
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien
- den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Pflichtschullehrer**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Berufsschullehrer**
Hütteldorfer Straße 7-17, 1150 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Lehrer an berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen**
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden
Schulen Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten
sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich
oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3.Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schul
und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit
Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen
Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die
ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen
bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

- den **Verband der Professoren Österreichs (VdPÖ)**
Gerlgasse 1a/1, 1030 Wien
- die **Vereinigung christlicher Lehrer an den höheren Schulen Österreichs,**
z.H. Herrn Bundesobmann Prof. Dr. Erich THALLER
Laimburggasse 32/26, 8010 Graz
- die **Katholische Lehrerschaft Österreichs**
Stephansplatz 5/1/IV, 1010 Wien
- den **Evangelischen Lehrerverein in Österreich**
z.H. Herrn Hauptschuloberlehrer Harald KASPER
Storchgasse 1a, 7503 Großpetersdorf
- den **Sozialistischen Lehrerverein Österreichs**
Albertgasse 35, 1080 Wien
- den **Fachverband der sozialistischen Lehrer im BSA**
z.H. Herrn Obmann Dir. Mag. Gerald KERNEGGER
Domplatz 8, 2700 Wiener Neustadt
- den **Freiheitlichen österreichischen Lehrerverband**
Grillparzerstraße 7/7a, 1010 Wien
- das **Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**
Bauernfeldgasse 4, 1190 Wien
- den **Österreichischen Bundesjugendring**
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien
- den **Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen Österreichs**
z.H. Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinz BUCHMAYR
Altstadt 15, 4020 Linz
- den **Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- den **Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**
z.H. Frau Dr. Edith MARKTL
Wiedner Hauptstraße 66/4, 1040 Wien
- den **Österreichischen Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen**
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den **Österreichischen Familienbund**
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
- den **Katholischen Familienverband Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- die **Bundesorganisation der Kinderfreunde Österreichs**
Rauhensteingasse 5, 1010 Wien
- den **Bundes-Schülerbeirat**
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

- 4 -

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird. Diese Novelle zum Schulzeitgesetz beinhaltet insbesondere Regelungen zu einer flexibleren Gestaltung der Semesterferien. Die Flexibilisierung der Semesterferien wurde von einigen Stellen zur Diskussion gestellt und am 7. Juli 1987 vom Bundesrat in einer EntschlieÙung angeregt. Hiedurch soll in gewissem Maße eine Regionalisierung der Winterferientermine ermöglicht und mit dem pädagogischen Anspruch eines höheren Erholungswertes dieser Ferien vermehrt entsprochen werden. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf verwiesen.

Um Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird bis spätestens

30. September 1987

ersucht.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 14. Juli 1987
Der Bundesminister:
Dr. HAWLICEK

F.d.R.d.A.

Grcrb

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das Schulzeitgesetz 1985
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl.Nr. 77, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am zweiten Montag im Feber, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am dritten Montag im Feber; abweichend hievon können die Landes-
schulräte, für die im § 1 genannten land- und forstwirtschaftlichen Schulen der Landeshauptmann, aus öffentlichem Interesse nach Anhörung der Landesregierung den Anfang der Semesterferien um eine Woche durch Verordnung spätestens vor Beginn des Kalenderjahres, das den Semesterferien vorangeht, verlegen. Das zweite Semester beginnt an dem den jeweiligen Semesterferien folgenden Montag und endet mit dem Beginn der Hauptferien; für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen vorgesehen sind, endet das zweite Semester mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung. Die Hauptferien beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg an dem Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres."

2. § 2 Abs. 4 Z 2 lautet:

"2. die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es

- 2 -

für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, von der Schulbehörde erster Instanz durch Verordnung schulfrei erklärt werden;".

3. § 2 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Schulbehörde erster Instanz kann zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen uä. die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres, ferner zur Abhaltung von Elternsprechtagen und Lehrerkonferenzen höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr ganz oder teilweise durch Verordnung schulfrei erklären, wenn mit der sonst schulfreien Zeit das Auslangen nicht gefunden werden kann. Außerdem kann die Schulbehörde erster Instanz den Samstag vor den Semesterferien unter Anrechnung auf die nach dem ersten Satz zulässigen Freigaben durch Verordnung spätestens vor Beginn des betreffenden Schuljahres freigeben. Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens können weiters in jedem Unterrichtsjahr der Schulleiter einen Tag, die Schulbehörde erster Instanz einen weiteren Tag und der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport in besonderen Fällen ebenfalls einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären; eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig. Ferner kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zur Abhaltung von Eignungs- oder Aufnahmeprüfungen einen weiteren Tag schulfrei erklären, sofern dies aus Gründen der Einheitlichkeit des Prüfungstermins zweckmäßig ist."

4. § 2 Abs. 8 lautet:

"(8) Für Übungsschulen, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport den Samstag durch Verordnung schulfrei erklären, sofern die Schule nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt wird. Die Verordnung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken. Hiebei ist auf die Gegebenheiten in dem Bundesland Bedacht zu nehmen, in welchem die betroffene Schule liegt. Vor Erlassung der Verordnung ist, soweit sie einen Polytechnischen Lehrgang betrifft, der Schulgemeinschaftsausschuß, soweit sie andere Schularten betrifft, das Schul- bzw. Klassenforum der betroffenen Schule bzw. Klasse zu hören."

5. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für Sonderregelungen betreffend Semesterferien im Sinne des § 2 Abs. 2 zweiter Satz sind die dort genannten Behörden zuständig."

6. § 7 lautet:

"§ 7. Wenn sich Verordnungen nur auf einzelne Schulen beziehen, so sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Erziehungsberechtigten der Schüler sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen."

7. § 8 Abs. 5 (Grundsatzbestimmung) lautet:

"(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, der Semesterferien unmittelbar vorangehende Samstag und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden."

8. § 10 Abs. 6 (Grundsatzbestimmung) lautet:

"(6) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, der Semesterferien unmittelbar vorangehende Samstag und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Die Ausführungsgesetze zu Artikel I Z 7 und 8 sind innerhalb eines Jahres zu erlassen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

Vorblatt:Probleme:

1. Es kommt immer wieder zu einem zeitlichen Zusammentreffen der österreichischen Wintersemesterferien mit Ferialterminen von Nachbarländern (insbesondere der Bundesrepublik Deutschland). Die sich daraus ergebenden Verkehrsstauungen und eine unzweckmäßige zeitliche Konzentration von Buchungen in den Fremdenverkehrsorten vermindern den Erholungswert der Ferien für die österreichische Schuljugend und ihre Angehörigen. Eine Verminderung des Erholungswertes der Semesterferien stellt jedoch eine ungünstige pädagogische Ausgangssituation für das weitere Schuljahr dar.
2. Im übrigen wurden sonstige Wünsche zur Novellierung des Schulzeitgesetzes vorgebracht.

Ziel:

Die aufgezeigten Probleme sollen durch die Ermöglichung einer flexibleren Semesterferiengestaltung unter Bedachtnahme auf regionale Bedürfnisse gelöst werden. Eine Verlegung der Semesterferien in die letzte Jännerwoche soll wegen der zeitlichen Nähe zu den Weihnachtsferien vermieden werden, um die Zeitspanne dazwischen für konstruktive Unterrichtsarbeit zu erhalten. Weitere Schulfreierklärungen (Freigabe des Samstages vor den Semesterferien, Freigabe einzelner Schultage zwischen schulfreien Tagen) dürfen nicht zu dem Entfall von Unterrichtszeit führen.

Inhalt:

1. Die bisher bestehenden zwei Semesterferienblöcke bleiben erhalten, sie werden jedoch um jeweils eine Woche weiter in den Februar hinein verschoben (Bgld., NÖ, W, 2. Februarwoche, K, OÖ, Szbg., Stmk., T, Vbg. 3. Februarwoche). Um eine Flexibilisierung immer dann zu ermöglichen, wenn danach im öffentlichen Interesse ein Bedarf besteht, soll eine Abweichung hievon um eine Woche im Verordnungsweg zulässig sein.
2. Freigabemöglichkeit des Samstages vor den Semesterferien unter Anrechnung auf die bisherige Zahl der schulfreien Tage und sonstige Änderungen des Schulzeitgesetzes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

E R L Ä U T E R U N G E N

I. Allgemeiner Teil

In der Wintersaison 1985/86 kam es zu einem Zusammentreffen der Faschingswoche in der Bundesrepublik Deutschland mit den Semesterferien für Westösterreich. Dieser Umstand führte zu einem Aufeinandertreffen großer Urlauberströme aus Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und in der Folge zu einem besonders hohen Verkehrsaufkommen auf Österreichs Straßen und einer unzweckmäßigen Konzentration von Buchung in österreichischen Fremdenverkehrsgebieten. Diese Vorkommnisse waren für einzelne Länder und verschiedene Stellen Anlaß die Semesterferienregelung des Schulzeitgesetzes in Diskussion zu ziehen.

Die mit einer Woche relativ kurz bemessenen Wintersemesterferien dienen der Erholung der österreichischen Schuljugend im Kreise ihrer Familie vor dem Start in das zweite Semester des Unterrichtsjahres. Wird der angestrebte Erholungswert dieser Zeitspanne gestört, wie dies wegen des Zusammentreffens größerer Urlauberströme bei stundenlangen Stauungen auf dem Anfahrts- und Abfahrtsweg, Warteschlangen an den Schiliften, Überlastung von Hotels und Pensionen der Fall ist, so entsteht dadurch auch eine ungünstige Startposition für das weitere Schuljahr. Eine Verminderung derartiger ungünstiger Umstände liegt somit auch im pädagogischen Interesse.

Um diesen pädagogisch unerwünschten Zustand einer positiven Lösung zuzuführen, wurden verschiedene Modelle einer flexibleren Gestaltung der Semesterferien in Erwägung gezogen. Da der Bedarf nach einer Flexibilisierung der Ferientermine von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ist, wurde das Problem insbesondere mit den Ländern beraten, wobei auf die besonderen verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten Bedacht zu nehmen war. Die österreichische Bundesverfassung enthält keinen einheitlichen Schulzeitkompetenztatbestand für den Bund bzw. die Länder, sondern im Sinne des bundesstaatlichen Prinzips eine differenzierte Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern. Daher erscheint ein Zusammenwirken zwischen Bundesbehörden und Landesbehörden auf dem informellen Sektor erforderlich, um zu gewährleisten, daß auch jene Familien, deren Kinder unterschiedliche Schultypen besuchen (z.B. besucht ein Kind die Volksschule, das andere die AHS) auch die Möglichkeit zu gemeinsamem Urlaub haben.

Am 13. Juni 1986 vertrat die Landeshauptmännerkonferenz zur gegenständlichen Problematik folgende Grundsätze:

1. Im Interesse der Schüler müssen pädagogische und medizinische Aspekte Vorrang vor allen anderen Rücksichten haben.

2. Die Ferientermine sollten für alle Schulen eines Bundeslandes gleich sein; bei zahlreichem grenzüberschreitenden Schulbesuch wäre auf benachbarte Länder Bedacht zu nehmen.
3. Eine Ungleichgewichtung der beiden Semester müßte vermieden werden, das erste und das zweite Semester sollten etwa gleich lang sein. Es sollte zu keinem zusätzlichen Ferientag kommen.
4. Die Ferientermine müssen rechtzeitig, d.h. eineinhalb Jahre vorher, festgelegt sein.
5. Sofern eine gewisse Flexibilität ermöglicht werden soll, wäre eine Änderung des Schulzeitgesetzes dahingehend zu überlegen, daß eine Norm für die Ferientermine festgelegt wird, von der in begründeten Ausnahmefällen durch Verordnung abgegangen werden könnte.

Die dargelegten Grundsätze der Landeshauptmännerkonferenz waren Grundlage für die vom Bundesrat am 7. Juli 1987 einstimmig gefaßte EntschlieÙung, mit der der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ersucht wurde, eine Novelle zum Schulzeitgesetz vorzubereiten, "mit der eine flexiblere Gestaltung der Wintersemesterferien unter Berücksichtigung des Vorrangs der pädagogischen Aspekte zugunsten der Schüler und unter Bedachtnahme auf die spezifische Situation in den einzelnen Bundesländern - insbesondere hinsichtlich der angrenzenden Nachbarländer - ermöglicht wird". Diese Grundsätze wurden in dem nunmehr vorgeschlagenen Gesetzesentwurf berücksichtigt. Es soll zu einer Lösung auf einfachgesetzlicher Ebene kommen, dadurch bleibt die bestehende kompetenzrechtliche Situation für Bund und Länder auch im Bereich der Flexibilisierung der Semesterferien unverändert.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht von der organisatorischen Beibehaltung von zwei Ferienblöcken aus. Eine Beibehaltung der zeitlichen Termine der derzeitigen Semesterferien würde für Ostösterreich im Falle eines flexiblen Ferienbeginns im Rahmen einer Woche die Verlegung der Semesterferien in die letzte Jännerwoche ermöglichen. Dadurch käme es zu einer Verkürzung der für eine kontinuierliche Unterrichtsarbeit ohnehin schon knapp bemessene Zeit zwischen den Weihnachtsferien und den Semesterferien. Zur Vermeidung dieser pädagogisch ungünstigen Situation sieht der Entwurf eine Verschiebung der gesetzlichen Semesterferientermine um jeweils eine Woche vor: so sollen in Hinkunft die Semesterferien in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am zweiten Montag im Feber, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am dritten Montag im Feber beginnen. Von diesen Normferien soll für die Bundesschulen durch Ver-

ordnung der Landesschulräte (bei den land- und forstwirtschaftlichen Schulen durch Verordnung des zuständigen Landeshauptmannes) aus öffentlichem Interesse nach Anhörung der Landesregierung um eine Woche abgewichen werden können. Für eine rechtzeitige Erlassung dieser Verordnungen wird Vorsorge getragen.

Die diesbezüglichen Bundes-Grundsatzgesetzesbestimmungen bedürfen keiner Änderung, da die Landesausführungsgesetzgeber schon nach der derzeitigen Rechtslage eine ähnliche Verordnungsermächtigung normieren können. Hiezu wird auf die Ausführungen des besonderen Teiles verwiesen.

Eine Verschiebung der Hauptferienblöcke ist nicht geboten. Ein Vergleich mit den an Österreich angrenzenden Nachbarländern zeigt, daß es nur zu unwesentlichen Terminkollisionen kommt. Dieser Umstand ist vor allem auf die Länge der österreichischen Sommerferien (neun Wochen) zurückzuführen, der weitaus kürzere und weitaus mehr gesplittete Sommerferien vor allem in der Bundesrepublik Deutschland gegenüberstehen. Zudem würde eine Verschiebung der Hauptferien eine pädagogisch unerwünschte und nachteilige Ungleichgewichtung des ersten und des zweiten Semesters bewirken. Darüberhinaus würden sich Probleme im Bereich der überregionalen Lehrerfortbildung ergeben.

Im übrigen soll der Gesetzesentwurf Klarstellung betreffend die Freigabe gewisser Zwickeltage (Unterrichtstage zwischen zwei schulfreien Tagen) und des Samstages vor den Semesterferien ohne zusätzlichen Unterrichtsentfall ermöglichen. Die diesbezüglichen Entwurfsbestimmungen gründen auf mehrfach vorgebrachten Wünschen und Anregungen. Ausführungen hiezu finden sich im besonderen Teil dieser Erläuterungen.

Ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz hat seine verfassungsrechtliche Grundlage hinsichtlich des unmittelbar anzuwendenden Bundesrechtes für die im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten im Art. 14 Abs. 1 und 14 Abs. 5 lit. a B-VG, für die im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz und im Forstgesetz 1975 geregelten Schularten im Art. 14a Abs. 2 lit. a bis c B-VG, für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien sowie für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich im Art. III Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl.Nr. 215; die Grundsatzbestimmungen dieses Entwurfes haben ihre verfassungsrechtliche Grundlage im Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG. Der vorliegende Entwurf unterliegt den besonderen Beschlußerfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu Z 1:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt worden ist, soll der vorgeschlagene Gesetzesentwurf eine gewisse Flexibilisierung der Semesterferien ermöglichen, wenn hiefür ein vom öffentlichen Interessen determinierter Bedarf besteht. Die bereits nach der derzeitigen Rechtslage im § 2 Abs. 2 bestehenden Ferienblöcke wurden in organisatorischer Hinsicht beibehalten, zeitlich jedoch um jeweils eine Woche weiter in den Februar hinein verschoben. Wird von diesen Normferien nicht im Verordnungsweg abgewichen, so kommt die gesetzliche Regelung zum Tragen und die Semesterferien beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am zweiten Montag im Feber, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am dritten Montag im Feber.

Die angestrebte Beweglichkeit der Ferientermine soll für die Bundes-schulen durch Verordnung der Landesschulräte nach Anhörung der Landesregierung im Verordnungsweg, spätestens vor Beginn des Kalenderjahres, das den Semesterferien vorangeht, erfolgen; bei den unter diesen Gesetzesentwurf fallenden land- und forstwirtschaftlichen Schulen soll eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes (mittelbare Bundesverwaltung) vorgesehen werden. Dieses Modell ist von folgenden Erwägungen getragen:

- a) Der zeitliche Rahmen für die Verlegung der Semesterferien umfaßt eine Verschiebung um eine Woche. Daher können in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien die Semesterferien auch entweder am ersten Montag im Februar oder am dritten Montag im Feber beginnen, in den restlichen Bundesländern jeweils entweder am zweiten Montag im Feber oder am vierten Montag im Feber. Diese zeitliche Begrenzung für die Flexibilisierung wurde so gewählt, daß einerseits dem berechtigten Bedarf nach Ausweichterminen Rechnung getragen werden kann, andererseits wird aber die angestrebte Gleichgewichtung des ersten und zweiten Semesters nicht empfindlich gestört. Da die gesetzliche Ferientermine den Ausgangspunkt für die Flexibilisierung um jeweils eine Woche bilden, bestand, wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen

ausgeführt, die Gefahr, daß bei einer Verschiebung der Ferientermine für die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Wien unter Beibehaltung bestehender Termine die Semesterferien in die letzte Jännerwoche fallen. Gegen eine größere zeitliche Nähe zwischen Weihnachts- und Semesterferien würden seitens der Lehrerschaft schwerwiegende pädagogische Bedenken angemeldet. Aus diesem Grund sieht der vorliegende Entwurf eine Verlegung des Beginns der bestehenden Ferienblöcke auf den zweiten bzw. dritten Montag im Feber vor und ermöglicht dadurch sowohl für West- als auch für Ostösterreich in gleicher Weise die Verwirklichung eines einwöchigen Flexibilisierungsrahmens, ausgehend von den neu festgesetzten Normferien.

- b) Die Abweichung von den gesetzlich vorgesehenen Normferien soll im Verordnungsweg erfolgen. Die Vorsorge für eine rechtzeitige Verordnungserlassung erschien im Hinblick auf notwendige Planungen (insbesondere für die Schikurse, Schullandwochen sowie private Buchungen und Urlaubsvorbereitungen) besonders wichtig. Daher muß die Verordnungserlassung spätestens vor Beginn des Kalenderjahres, das den Semesterferien vorangeht, erfolgen. Durch die Wendung "spätestens" wird ausgedrückt, daß einerseits diese Verordnungen schon früher erlassen werden können, andererseits der 1. Jänner des den Semesterferien vorangehenden Jahres der spätestmögliche Termin ist.
- c) Als zuständige Behörde zur Verordnungserlassung im Rahmen der Bundesvollziehung (ausgenommen die land- und forstwirtschaftlichen Schulen im Sinne des § 1 des Schulzeitgesetzes 1985) werden die Landesschulräte vorgesehen, weil der Bedarf nach einer Verlegung der Semesterferientermine in den einzelnen Ländern unterschiedlich stark ist und die Feststellung der regionalen Bedürfnisse auf Landesebene leichter möglich ist. Ferner ist zu beachten, daß zur Vermeidung unterschiedlicher Ferialtermine in einem Bundesland eine Koordination zwischen den zuständigen Behörden erforderlich ist (siehe auch den folgenden Absatz); daher erscheint es zweckmäßig, dort wo die Zusammenlegung der Entscheidungen bei einer Behörde verfassungsrechtlich zulässig ist, eine derartige Zusammenlegung durchzuführen, und wo dies nicht möglich ist, die Entscheidungszuständigkeit zur Erleichterung der Koordination auf derselben Ebene vorzusehen. Aus diesem Grund wird eine Dezentralisierung, auch für den Bereich der Zentrallehranstalten und die im § 1 des Schulzeitgesetzes genannten land- und forstwirtschaftlichen Schulen vorgeschlagen. Eine Abweichung von der Regel, daß für Zentrallehranstalten der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport sachlich zuständige Schulbehörde erster

- 6 -

und zugleich letzter Instanz ist (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit.c des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962), ist der geltenden Rechtsordnung nicht fremd. § 3 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes erlaubt die Normierung abweichender Behördenzuständigkeiten durch Bundesgesetz. Darauf gründend enthält § 77 des Schulunterrichtsgesetzes, der auch für die Zentrallehranstalten gilt, eine generelle Verordnungsermächtigung für die Landesschulräte; die Landesschulräte können im Rahmen ihres örtlichen Wirkungsbereiches Bestimmungen über in den Schulen zu führende Amtsschriften und Formblätter erlassen. Im § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 ist für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben statt des generell als Schulbehörde erster Instanz vorgesehenen Bundesministers der Bezirksschulrat zuständig. Für die diesem Gesetzesentwurf unterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Schulen soll eine Flexibilisierung der Semesterferien durch Verordnung des Landeshauptmannes auf der Ebene der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102 B-VG) zulässig sein; auch hierfür die Landesschulräte vorzusehen, wäre nicht im Einklang mit Art. 81a B-VG. Der Gesetzesentwurf gibt, aus den oben dargelegten Erwägungen dem Landeshauptmann gegenüber dem sonst zur Vollziehung berufenen Bundesminister den Vorzug. Eine direkte Unterstellung der Zentrallehranstalten und der land- und forstwirtschaftlichen Schulen unter den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport - so gerechtfertigt dies in anderen Bereichen erscheint - auch in dieser Frage brächte erhöhten verwaltungstechnischen Aufwand mit sich, zumal ein geeignetes Informationsinstrumentarium in den Entwurf aufgenommen werden müßte, um eine rechtzeitige Verordnungserlassung durch den Bundesminister zu gewährleisten.

Ein öfter erhobener Einwand gegen die Flexibilisierung der Ferientermine war von der Befürchtung getragen, daß innerhalb eines Bundeslandes unterschiedliche Ferientermine für Bundes-schulen und die nicht in den Vollzugsbereich des Bundes fallenden Schulen entstehen könnten. Dennoch wurde eine einfachgesetzliche Bestimmung in diesem Bereich gewünscht und keine Verfassungsbestimmung, um die bestehende verfassungsrechtliche Lage unangestastet zu lassen (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen des allgemeinen Teiles der Erläuterungen). Zur Erzielung einheitlicher Ferientermine innerhalb eines Bundeslandes ist ein Zusammenwirken zwischen Bundesbehörden (den Landesschulräten) und den zuständigen Landesorganen auf dem informellen Sektor erstrebenswert. Um dieses Zusammenwirken auf verfassungsrechtlich zulässige Art zu gewährleisten, enthält der Entwurf ein der Ver-

ordnungserlassung der Landesschulräte vorangehendes Anhörungsrecht der jeweiligen Landesregierung. Dieses Anhörungsrecht kann durchaus auch so gestaltet sein, daß einzelne Landesregierungen selbst die Initiative zur Verlegung der Semesterferien ergreifen und mit dem zuständigen Landesschulrat Kontakt aufnehmen. (Diese Kontakte können auch länderübergreifend sinnvoll sein, insbesondere bei einer hohen Zahl an Schulpendlern zwischen einzelnen Bundesländern, doch soll dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben werden.) Das im § 2 Abs. 2 vorgesehene Anhörungsrecht der Landesregierung stellt ein Pendant zu § 12 des Schulzeitgesetzes 1985 dar, der vor Erlassung von Verordnungen auf Grund von Ausführungsgesetzen die Anhörung des Landesschulrates normiert.

Die in Z 1 vorgesehenen Verordnungen der Landesschulräte unterliegen gemäß § 9 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes der Beratung und Beschlußfassung der Kollegien.

- d) Die Abweichung von den bestehenden Ferienterminen kann nur im öffentlichen Interesse erfolgen. Dieser unbestimmte Gesetzesbegriff bedeutet einen weiten aber dennoch im Sinne des Art. 18 B-VG ausreichend determinierten Spielraum für den Verordnungsgeber und ermöglicht dadurch den Ländern ihre jeweilige regionale Situation in die Überlegungen voll miteinbeziehen zu können.

Die Ermöglichung flexibler Semesterferien in Entsprechung der Z 1 des Gesetzesentwurfes im Pflichtschulbereich bedarf keiner Änderung der Bundes-Grundsatzbestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 (Abschnitt II). Für die Volks-, Haupt-, Sonderschulen und die Polytechnischen Lehrgänge sieht § 8 Abs. 7 Z 1 des Schulzeitgesetzes 1985 vor, daß die Landesgesetzgebung insbesondere hinsichtlich des Beginns und des Endes der Ferien die Übereinstimmung mit Abschnitt I anzustreben hat, soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Hinzu tritt die Regelung des § 8 Abs. 4, der dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, bis zu einer Woche aus Anlaß des Abschlusses des 1. Semesters schulfrei zu erklären. Die Landesgesetzgebung kann daher in Anlehnung an Z 1 des Entwurfes eine entsprechende Verordnungsermächtigung zur Flexibilisierung der Semesterferientermine vorsehen. Für Berufsschulen eröffnet § 10 Abs. 5 die Möglichkeit, einzelne Tage bis zu einer Woche aus Abschluß des 1. Semesters für schulfrei zu erklären, auch hier bestehen die genannten Möglichkeiten der Landesausführungsgesetzgebung. Wie bereits ausgeführt, ist generell vor Erlassung von Verordnungen auf Grund von Ausführungsgesetzen der Landesschulrat zu hören.

Zu Z 2:

In den letzten Jahren wurde immer wieder die Freigabe von Zwickeltagen (Unterrichtstag zwischen zwei unterrichtsfreien Tagen) verlangt. In der bisherigen Praxis erfolgte in einer größeren Zahl von Fällen die Schulfreigabe dieser Tage oft auch von Bundesland zu Bundesland in unterschiedlichem Ausmaß, wobei sich eine generelle Linie nicht abzeichnete. Hinzu trat der oft späte Zeitpunkt der Schulfreigabe, manchmal erst wenige Tage vor dem betreffenden Zwickeltag, wodurch große Unsicherheiten entstanden sind.

Nunmehr soll die Frage der Zwickeltage einer abschließenden Klärung zugeführt werden. In diesem Zusammenhang wird auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen, der, ausgehend von der Prämisse, daß keine zusätzlichen schulfreien Tage normiert werden sollen, eine äußerst restriktive Linie gebietet. Dennoch entsteht gerade vor Beginn der Weihnachtsferien eine besondere Situation, die die Freigabe des 23. Dezember, sofern er ein Montag ist, rechtfertigen kann. Die besondere Situation der Weihnachtsferien findet bereits derzeit im Schulzeitgesetz 1985 ihren Niederschlag, nämlich im § 2 Abs. 4 Z 2, der die Freigabe des 23. Dezember sowie des 7. Jänner durch die Schulbehörde erster Instanz für zulässig erklärt, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist. Im übrigen sind bereits jetzt gewisse Zwickeltage gemäß § 2 Abs. 4 Z 3 schulfrei, nämlich die einem gemäß Abs. 4 Z 1 oder 2 schulfreien Freitag unmittelbar folgenden Samstage. Über diese Regelung und die des Entwurfes soll nicht weiter hinausgegangen werden, womit auch im Bereich der Zwickeltage eine endgültige Lösung getroffen erscheint (siehe auch den zweiten Absatz der Ausführung zu Z 3).

Zu Z 3:

§ 2 Abs. 5 in seiner derzeit geltenden Fassung ermächtigt die Schulbehörde erster Instanz zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen uä. die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres, ferner zur Abhaltung von Elternsprechtagen und Lehrerkonferenzen höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr ganz oder teilweise durch Verordnung schulfrei zu erklären, wenn mit der sonst schulfreien Zeit das Auslangen nicht gefunden werden kann. Hiezu soll nunmehr eine weitere Freigabemöglichkeit, allerdings unter Anrechnung auf die genannten freien Tage, treten: Der Samstag vor den Semesterferien im Wege der Schulfreigabe durch die Schulbehörde erster Instanz.

- 9 -

Mit der Anfügung eines Halbsatzes an den derzeitigen zweiten Satz des § 2 Abs. 5 wird klargestellt, daß die Freigabe von Zwickeltagen im Zusammenhang mit der Freigabe von Tagen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens durch die Schulbehörden nicht mehr erfolgen darf. Von der angestrebten Regelung bildet die Freigabe eines Tages durch den Schulleiter (i.d.R. sogenannter Direktorstag) eine Ausnahme, zumal die Praxis gezeigt hat, daß derartige Schulfreigaben vielfach für schulische Feiern bzw. gemeinsame Veranstaltungen der Lehrer genützt werden, wofür die Heranziehung eines Zwickeltages sinnvoll sein kann.

Zu Z 4:

Die 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle (BGBl.Nr. 211/1986) vollzog eine Ausweitung der Schulpartnerschaft auf Schulen unterhalb der 9. Schulstufe durch die Einrichtung von Klassen- und Schulforen. § 2 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 sieht für die Übungsschulen, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien die Möglichkeit der Einführung einer 5-Tage-Schule (generelle Schulfreigabe des Samstages) im Verordnungsweg vor. Vor der Erlassung dieser Verordnungen ist, soweit sie einen Polytechnischen Lehrgang betreffen, der Schulgemeinschaftsausschuß, somit das gesetzlich vorgesehene schulparterschaftliche Gremium an der betreffenden Schule, zu hören.

Da nunmehr auch die Volksschulen und die unter diese Bestimmung fallenden Sonderschulen gesetzlich vorgesehene schulparterschaftliche Gremien aufweisen, sollen für diese Organe Anhörungsrechte in Entsprechung jener des Schulgemeinschaftsausschusses in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden. Hierbei wird auf die generelle Zuständigkeitsabgrenzung des § 63a Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zwischen Klassen- und Schulforum verwiesen; ein Klassenforum ist immer dann zuständig, wenn von der betreffenden Angelegenheit nur diese eine Klasse erfaßt ist, wogegen sonst die Zuständigkeit des Schulforums besteht. Diese Regelung des Schulunterrichtsgesetzes findet auch im Zusammenhang mit dem neuen § 2 Abs. 8 Anwendung. Da die Entscheidungszuständigkeiten der Klassen- und Schulforen im § 63a Abs. 1 Z 1 taxativ aufgezählt sind und überdies ein Anhörungsrecht naturgemäß den Beratungszuständigkeiten zugehörig ist, werden diese neuen Anhörungsrechte gemäß § 2 Abs. 8 im Rahmen des § 63a Abs. 1 Z 2 zu verwirklichen sein.

Die bisher in Ermangelung eines gesetzlichen Partnerschaftsgremiums in den Volks- und Sonderschulen vorgesehene Befassung des Elternvereines erscheint im Hinblick auf die Klassen- und Schulforen entbehrlich.

- 10 -

Zu Z 5:

Die hier vorgesehene Ergänzung des § 5 Abs. 1 findet ihre Begründung in den Ausführungen zu Z 1 unter lit. c.

Zu Z 6:

§ 7 in seiner derzeit geltenden Fassung normiert eine Sondervorschrift für die Kundmachung von Verordnungen: Wenn sich Verordnungen nur auf einzelne Schulen beziehen, so sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Allerdings war diese Regelung bisher auf Verordnungen auf Grund einzelner, taxativ aufgezählter Bestimmungen des Schulzeitgesetzes beschränkt. Eine Aufzählung einzelner Paragraphen in einer Gesetzesnorm erschwert die Lesbarkeit des Gesetzestextes und erhöht den Grad der Novellierungsbedürftigkeit - werden neue Bestimmungen in den Gesetzestext eingefügt, ziehen sie Folgenovellierungen (Zitierungsrichtigstellungen) nach sich. Die quantitative Belastung einer Gesetzesnovelle kann und soll vermieden werden. Bereits derzeit wären die Verordnungen gemäß § 2 Abs. 9 in den § 7 aufzunehmen. Aus den dargelegten legislativen Gründen soll die bisherige Aufzählung der Verordnungsgrundlagen im § 7 entfallen und dadurch eine generelle Regelung vorgesehen werden.

Zu Z 7:

Diese Entwurfsbestimmung, eine Bundes-Grundsatzbestimmung, schafft für den Landesausführungsgesetzgeber die Möglichkeit, die Freigabe des Samstages vor den Semesterferien zu normieren. Die Wendung "der Semesterferien unmittelbar vorangehende Samstag" ist im Hinblick auf § 8 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985 erforderlich; die genannte Regelung erlaubt dem Landesausführungsgesetzgeber die Freigabe "bis zu einer Woche aus Anlaß des Abschlusses des ersten Semesters". Da theoretisch die Möglichkeit besteht, die Semesterferien an einem anderen Tag als dem Montag beginnen zu lassen bzw. nur einzelne Tage für schulfrei zu erklären, muß in der Formulierung des § 8 Abs. 5 hierauf Rücksicht genommen werden. Im übrigen wird auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen und die Ausführungen zu Z 3 verwiesen.

Zu Z 8:

Das zu Z 7 Ausgeführte gilt auch hier entsprechend; für die Semesterferien an Berufsschulen erlaubt die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 10 Abs. 5 die Freigabe einzelner Tage bis zu einer

- 11 -

Woche; die Regelung der Z 8 nimmt im Zusammenhang mit der Freigabe des Samstages vor den Semesterferien hierauf Bedacht.

Zu Art. II:

Als Inkrafttretenstermin ist der 1. September 1989 vorgesehen; dieser Termin ist im Hinblick auf die Verschiebung des Normaltermines der Semesterferien und die damit zusammenhängende Planung erforderlich. Dazu kommt, daß die Ausführungsgesetzgebung der Länder eine derartige Terminverschiebung im Sinne des § 7 Z 1 des Schulzeitgesetzes 1985 ebenfalls vorzunehmen hätte.

III. Kosten

Mit einem diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetz sind keine Kosten verbunden.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende FassungEntwurf

§ 2. (1) ...

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Feber, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Feber. Das zweite Semester beginnt in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am zweiten Montag im Feber, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am dritten Montag im Feber und endet mit dem Beginn der Hauptferien; für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen vorgesehen sind, endet das zweite Semester jedoch mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung. Die Hauptferien beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg an dem Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

§ 2. (1) ...

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am zweiten Montag im Feber, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am dritten Montag im Feber; abweichend hiervon können die Landeschulräte, für die im § 1 genannten land- und forstwirtschaftlichen Schulen der Landeshauptmann, aus öffentlichem Interesse nach Anhörung der Landesregierung den Anfang der Semesterferien um eine Woche durch Verordnung spätestens vor Beginn des Kalenderjahres, das den Semesterferien vorangeht, verlegen. Das zweite Semester beginnt an dem den jeweiligen Semesterferien folgenden Montag und endet mit dem Beginn der Hauptferien; für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen vorgesehen sind, endet das zweite Semester mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung. Die Hauptferien beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg an dem Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

Geltende Fassung

(3)...
(4)...

1. ...

2. die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, von der Schulbehörde erster Instanz durch Verordnung schulfrei erklärt werden;

...

(5) Die Schulbehörde erster Instanz kann zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen u.ä. die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres, ferner zur Abhaltung von Elternsprechtagen und Lehrerkonferenzen, höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr ganz oder teilweise durch Verordnung schulfrei erklären, wenn mit der sonst schulfreien Zeit das Auslangen nicht gefunden werden kann. Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens können weiters in jedem Unterrichtsjahr der Schulleiter einen Tag, die Schulbehörde erster Instanz einen weiteren Tag und der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport in besonderen Fällen ebenfalls einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Ferner kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zur Abhaltung von Eignungs- oder Aufnahmeprüfungen einen weiteren Tag schulfrei erklären, sofern dies aus Gründen der Einheitlichkeit des Prüfungstermins zweckmäßig ist.

(6) ...

Entwurf

(3)...
(4)...

1. ...

2. die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, von der Schulbehörde erster Instanz durch Verordnung schulfrei erklärt werden;

...

(5) Die Schulbehörde erster Instanz kann zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen u.ä. die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres, ferner zur Abhaltung von Elternsprechtagen und Lehrerkonferenzen höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr ganz oder teilweise durch Verordnung schulfrei erklären, wenn mit der sonst schulfreien Zeit das Auslangen nicht gefunden werden kann. Außerdem kann die Schulbehörde erster Instanz den Samstag vor den Semesterferien unter Anrechnung auf die nach dem ersten Satz zulässigen Freigaben durch Verordnung spätestens vor Beginn des betreffenden Schuljahres freigeben. Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens können weiters in jedem Unterrichtsjahr der Schulleiter einen Tag, die Schulbehörde erster Instanz einen weiteren Tag und der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport in besonderen Fällen ebenfalls einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären; eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig. Ferner kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zur Abhaltung von Eignungs- oder Aufnahmeprüfungen einen weiteren Tag schulfrei erklären, sofern dies aus Gründen der Einheitlichkeit des Prüfungstermins zweckmäßig ist.

(6) ...

Geltende Fassung

(7) ...

(8) Für Übungsschulen, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport den Samstag durch Verordnung schulfrei erklären, sofern die Schule nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt wird. Die Verordnung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken. Hierbei ist auf die Gegebenheiten in dem Bundesland Bedacht zu nehmen, in welchem die betroffene Schule liegt. Vor Erlassung der Verordnung ist, soweit sie einen Polytechnischen Lehrgang betrifft, der Schulgemeinschaftsausschuß, soweit sie andere Schularten betrifft, der Elternverein und die Schul- bzw. Klassenkonferenz der betroffenen Schule bzw. Klasse zu hören. Besteht an der betroffenen Schule kein Elternverein, so ist allen Erziehungsberechtigten der Schüler der betroffenen Schule bzw. Klasse in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) ...

§ 5. (1) Für Akademien, für die Höheren Internatsschulen, für Schulen, deren Lehrplan Praktika (ausgenommen Feriapraktika) vorsieht, für die mittleren und höheren Schulen für Berufstätige, für Lehrgänge und Kurse sowie für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich sind die den §§ 2 bis 4 entsprechenden Regelungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport zu treffen, wobei vom Inhalt der genannten Bestimmungen nur insofern abgewichen werden darf, als es im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der betreffenden Schulart zweckmäßig und unter Berücksichtigung des Alters der Schüler vertretbar ist.

Entwurf

(7) ...

(8) Für Übungsschulen, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport den Samstag durch Verordnung schulfrei erklären, sofern die Schule nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt wird. Die Verordnung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken. Hierbei ist auf die Gegebenheiten in dem Bundesland Bedacht zu nehmen, in welchem die betroffene Schule liegt. Vor Erlassung der Verordnung ist, soweit sie einen Polytechnischen Lehrgang betrifft, der Schulgemeinschaftsausschuß, soweit sie andere Schularten betrifft, das Schul- bzw. Klassenforum der betroffenen Schule bzw. Klasse zu hören.

(9) ...

§ 5. (1) ...

Für Sonderregelungen betreffend Semesterferien im Sinne des § 2 Abs. 2 zweiter Satz sind die dort genannten Behörden zuständig.

Geltende Fassung

Entwurf

§ 7. Wenn sich die auf Grund des § 2 Abs. 5 und 7, des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 1 zu erlassenden Verordnungen nur auf einzelne Schulen beziehen, so sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Erziehungsberechtigten der Schüler sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.

§ 7. Wenn sich Verordnungen nur auf einzelne Schulen beziehen, so sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Erziehungsberechtigten der Schüler sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.

§ 8. ...

(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.

...

§ 8. ...

(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, der Semesterferien unmittelbar vorangehende Samstag und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.

...

§ 10. ...

(6) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.

...

§ 10. ...

(6) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, der Semesterferien unmittelbar vorangehende Samstag und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.

...